

Erklärung

zuhanden der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern betreffend Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung von nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen der Firma:

Im Hinblick auf die Erteilung eines Dispenses von der Pflicht zur Bescheinigung der nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen bestätigen wir Ihnen hiermit, dass

- die der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern eingereichten Spesenreglemente für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unseres Unternehmens verbindlich sind und das Spesenwesen damit abschliessend geregelt ist,
- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Unternehmens, neben den auf den Lohnausweisen als Salärbestandteil bescheinigten Vergütungen, keine im Spesenreglement nicht vorgesehene Leistungen irgendwelcher Art ausgerichtet oder gutgeschrieben werden,
- keinerlei auf den Lohnausweisen nicht als Salärbestandteil ausgewiesene Privatauslagen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch das Unternehmen direkt bezahlt werden,
- die reglementarischen Spesenvergütungen - nach Auffassung des Unternehmens - den gesamten den Angestellten aufgrund des Arbeitsvertragsrechtes (Art. 327 ff. OR) zustehenden Auslagenersatz abdeckt.

Das Unternehmen nimmt davon Kenntnis, dass sich der zu erteilende Dispens ausschliesslich auf die Bescheinigung der Summe von den nach dem einzelnen Spesenereignis abgerechneten Vergütungen bezieht. Pauschale Spesenvergütungen, also Vergütungen, die für einen bestimmten Zeitabschnitt ausgerichtet werden, sind mit den Lohnausweisen in jedem Fall betragsmässig zu bescheinigen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, jede Änderung des Spesenreglementes vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein genehmigtes Spesenreglement ohne Zustimmung geändert, so fällt der früher erteilte Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung der nicht pauschalen Spesenvergütungen automatisch dahin.

Das Unternehmen verpflichtet sich sodann, jeweils zu Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern eine vollständige Liste sämtlicher, d. h. auch der ausserkantonalen Empfänger von Pauschalspesen und/oder der Inhaber von Geschäftsfahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenstellung muss folgende Angaben enthalten: Name/Vorname, Adresse, Titel/Funktion, Bruttolohn, ausbezahlten Pauschalspesen, Marke/Typ und Kaufpreis Geschäftsfahrzeug und angerechneter Privatanteil.

Ort und Datum:

Firma und Unterschrift: